



## Hygiene- und Verhaltensregeln an der Rudolf Steiner-Schule Nürnberg

Ab 15.11.21  
Stand 13.11.2021

### Vorbemerkung

- Diese Hygiene- und Verhaltensregeln gelten unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz.
- Weisen Sie Ihre Schüler:innen auf die Einhaltung des vorliegenden Hygiene- und Verhalten-Plans hin.
- Es sollte für alle Kolleg:innen selbstverständlich sein auch durch das eigene Vorbild die Schüler:innen zur Einhaltung der Regeln zu motivieren; aber auch die Schüler:innen der Oberstufe sollten sich über ihre Vorbildfunktion für jüngere Schüler:innen im Klaren sein.
- Ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses, des vollen Impfschutzes oder den Nachweis über die Genesung, haben Schüler:innen keinen dauerhaften Zutritt zum Schulgelände. Das Recht auf Distanzunterricht besteht nicht. Im Falle von Quarantäneauflagen o.ä. besteht, falls nicht anders vereinbart, seitens der Schüler:innen für die Unterrichtsinhalte Holschuld. Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte dürfen sich auch ausserhalb der Schule testen und haben ebenfalls nur mit negativem Testergebnis, genesen oder geimpft dauerhaften Zutritt zum Schulgelände. Eltern und Besucher werden darum gebeten, das Schulgelände nur geimpft, genesen oder negativ getestet zu betreten. Das Bringen und Abholen von Schüler:innen ist zudem auf den üblichen Zeitrahmen zu beschränken.
- Personen, die
  - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen
  - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen
  - einer Quarantänemaßnahme unterliegendürfen das Schulgelände nicht betreten.
- Die Maskenpflicht **gilt bis aus Weiteres** auch im Unterricht und am Sitzplatz:
  - Klasse 1-4: min. Behelfsmaske, eine OP-Maske wird empfohlen
  - Klasse 5-13, R, Seminaristen: min. OP-Maske
  - Beschäftigte und sonstige Personen: min. OP-Maske, **je nach Veranstaltung.**
- Der **Mindestabstand** (1,5m) **wird wo immer möglich eingehalten (Begegnungsflächen, Toiletten, Unterrichtsraum,...).**
- Es findet unabhängig von der Inzidenz, für alle Klassen, das Seminar und die Lehrlinge Präsenzunterricht statt.

## Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts

- Nach dem Betreten des Klassenzimmers werden die Hände ausgiebig mit Flüssigseife gewaschen oder mit einem eigens mitgebrachten, geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert; weiteres Händewaschen/-desinfizieren in regelmäßigen Abständen.
- „Testpflicht“:
  - Es dürfen nur noch Schüler:innen am Präsenzunterricht teilnehmen, die
    - Klasse 5-13, R, Seminaristen: in der Schule unter Aufsicht einen **Selbsttest** mit negativem Ergebnis gemacht haben (3 mal die Woche, i.d.R. Mo,Mi,Fr).
    - Klassen 1-4: zweimal in der Woche an der Pooltestung in der Schule teilnehmen. Wer nicht an der Pooltestung teilnimmt, kann sich in einer Übergangsphase weiterhin mit einem Selbsttest in der Schule testen. Ein Selbsttest kommt auch zum Einsatz, wenn Schüler:innen am Pooltesttag abwesend waren oder wenn wegen eines Coronafalles an weiteren Tagen getestet werden muss.
  - oder**
  - an den jeweiligen oben genannten Testtagen eine **Bescheinigung über einen aktuellen, negativen Covid-19-Test** vorlegen (PCR-, POC-Antigenschnelltest oder weiterer Test nach Amplifikationstechnik, der durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wurde. PCR nicht älter als 48h, POC-Antigenschnelltest nicht älter als 24h zu Unterrichtsbeginn des Testtages)
    - Solche Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten od. bei anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht nicht aus. Die externen Tests bleiben für Schüler **unter 18 Jahren** weiterhin kostenfrei.
  - oder**
  - die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis (i.d.R. Impfausweis) in deutscher, engl., franz., ital. oder span. Sprache od. in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (**geimpfte Personen**)
  - oder**
  - die über einen Nachweis (z.B.: Bescheinigung des Gesundheitsamtes) hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, engl., franz., ital. oder span. Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (**genesene Personen**)
  - und**
  - die jeweils keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen
  - und**
  - bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist
  - und**
  - die keinen Quarantäneauflagen unterliegen.
- **Künftig werden auch die Testungen nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse intensiviert.** Ab dem Tag, an dem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, müssen eine Woche lang an allen Unterrichtstagen negative Testnachweise erbracht werden oder vorliegen. Diese Regelung gilt an allen Schularten und jeweils für die ganze Klasse, der die infizierte Schülerin bzw. der infizierte Schüler angehört. Wo nicht im Klassenverband, sondern im Kurssystem unterrichtet wird (insbes. in der Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums) gilt die Intensivierung der Testungen jeweils für den gesamten Jahrgang. Konkret bedeutet das:
  - Klasse 1-4: es wird innerhalb dieser Woche jeweils für alle Schülerinnen und Schüler **am Montag zu Unterrichtsbeginn** – wenn an diesem Tag kein PCR-Pooltest stattfindet – ein (zusätzlicher) Selbsttest durchgeführt. Es wird zusätzlich empfohlen, an Tag 5 nach dem letzten Kontakt zum bestätigten Infektionsfall einen Selbsttest in der Klasse durchzuführen, falls an diesem Tag kein PCR-Pooltest vorgesehen ist. Fällt Tag 5 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Test am nächstfolgenden Schultag nachgeholt, jedoch ebenfalls nur, sofern dann kein PCR-Pooltest vorgesehen ist.

- Klasse 5-13, R, Seminaristen: es wird eine Woche lang **an jedem Unterrichtstag** per Selbsttest getestet.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann **im Einzelfall** die Teilnahme an den intensivierten Testungen auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler sowie zusätzliche Testungen auch für geimpfte oder genesene Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen anordnen.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht an den **schulischen Testungen** teilnehmen, müssen nach einem bestätigten Infektionsfall für die Teilnahme am Präsenzunterricht einen externen Testnachweis nach den Vorgaben des § 3 der 14. BayIfSMV erbringen. Externe Testnachweise dürfen dabei nicht älter als 24 Stunden (POC-Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein. Diese Regelung gilt für Klasse 1-13, R, Seminaristen.
- Die Tests werden von allen zu testenden Schüler:innen zu Beginn des Unterrichtstages **unter Daerlüften** im Klassenzimmer durchgeführt. Für die Probenentnahme wird kurzzeitig die MNB/OP-Maske abgenommen.
- Die Lehrkraft beaufsichtigt die Schüler:innen und gibt ihnen - falls nötig - mündliche Anleitung für die Durchführung der Tests. Die Testung führen die Schülerinnen und Schüler in jedem Fall selbst durch.
- Die Husten- und Niesetikette wird eingehalten (Husten und Niesen in die Armbeuge).
- Körperkontakt wird vermieden. Bsp.: Kein Händehalten, Händeschütteln,...
- Vermeidung der Berührung von Auge, Nase, Mund.
- Vermeidung von Durchmischungen (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Bewegungsreduzierung (kein Klassenzimmerwechsel, wenn nicht nötig)
- Distanzunterricht: Müssen Schüler:innen im Rahmen des Distanzunterrichtes Materialien übergeben werden, ist das Aufeinandertreffen der Schüler:innen zu vermeiden. Schüler:innen sollten in geeigneten Zeitabständen (z.B. alle 5 Minuten) auf das Schulgelände bestellt werden und dann dieses auf direktem Wege wieder verlassen. Eine Übergabe sollte möglichst im Freien stattfinden.

## Unterricht in den Klassen

- Sitzordnung:
  - Möglichst Einzeltische
  - Fester Sitzplatz nach Sitzordnung. Abweichungen müssen dokumentiert werden.
  - Frontale Sitzordnung wenn möglich
  - Die Tische und Stühle werden nicht verschoben
  - Wo klassenübergreifende Gruppen gebildet werden müssen (z. B. Küpra, Eurythmie, Infoveranstaltungen) gibt es eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen. Zwischen den Blöcken min. 1,5 Meter Abstand.
- Es wird nur alleine und zeitversetzt auf die Toilette gegangen.
- Der Unterricht für eine Klasse findet möglichst immer im gleichen Klassenzimmer statt.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich.
- Lüften: Mindestens **alle 45 min** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster **und möglichst Zimmertür** über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; sofern der CO<sub>2</sub>-Grenzwert nicht mit CO<sub>2</sub>-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich **alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung** vorzunehmen. Zudem ist spätestens dann zu lüften, wenn es das CO<sub>2</sub>-Messgerät vorgibt.
- Es werden möglichst keine gemeinsamen Gegenstände verwendet (Schreibgeräte oder andere Arbeitsmittel). Sollte eine gemeinsame Nutzung pädagogisch unbedingt nötig sein, müssen vor und nach der Nutzung die Hände ausgiebig gewaschen werden.
- Blasinstrumente und Gesang: Für Gesang und Blasinstrumente ist der Unterricht im Freien zu bevorzugen, soweit es die Witterung zulässt. Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten ist möglich, ein besonderer erweiterter Mindestabstand nicht mehr einzuhalten, die gegebenen Räumlichkeiten sollen jedoch genutzt werden. Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch wäh-

rend des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagsbetreuung anordnet, ist nachdrücklich auf einen möglichst großen Abstand zu achten. Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden. Auch das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband (z. B. Geburtstagslied) ist bei vorgeschriebener Maskenpflicht ohne Mindestabstand möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden.  
Lüften: Abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht in Gesang oder Blasinstrument.

## Äußerer Schulbereich

- Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet (beachten Sie die Aushänge in den Sanitärbereichen!).
- Die WCs und Klassenzimmer werden täglich gereinigt.
- Die Müllentsorgung hat hygienisch sicher zu erfolgen.
- In den Gebäuden (auf sog. Begegnungsflächen wie den Fluren, Toiletten, ...) müssen alle in der Schule Tätigen, Eltern, Besucher sowie Schüler:innen ab der 5. Klasse mindestens eine OP-Maske und Schüler:innen der Klassen 1-4 eine MNB tragen. Es ist dabei auf jeden Fall auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.
- Nicht-unterrichtendes Personal muss in geschlossenen Räumen mindestens eine medizinische Maske („OP-Maske“) tragen, wenn
  - die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder
  - bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.
  - Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.
- Mit Genehmigung und unter Aufsicht der Lehrkraft, können die Schüler die Maske während des Stoßlüftens im Unterricht am Sitzplatz kurz ausziehen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind

- Alle Personen
  - unter freiem Himmel. Auf einen möglichst großen Abstand (Mindestabstand) zu anderen Personen ist zu achten. Wird der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten, zieht dies aber keine Maskenpflicht nach sich.
  - bei der Nahrungsaufnahme an den dafür vorgesehenen Orten (ausschließlich Mensatisch, Pausenhof. Im Klassenzimmer nur in Lüftungspausen und mit Genehmigung und unter Aufsicht der Lehrkraft).
  - Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z.B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.
  - aus z. B. gesundheitlichen Gründen (siehe auch § 1 Abs. 2 BayLfSMV) mit vorher eingereichtem Attest, welches den Anforderungen genügt. Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB/OP-Maske besteht, soll überall verstärkt auf die Einhaltung möglichst großer Abstände geachtet werden.

Beim Tragen jeglicher Maskenart müssen die bekannten Hygienevorschriften beachtet werden. Empfehlenswert ist das Mitführen einer Ersatzmaske.

Diese Regelungen gelten für Unterricht, schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung und sämtliche andere schulischen Situationen.

Für die Fächer Musik, Sport, Eurythmie, in der Mensa und in den Werkstätten gelten zusätzlich erweiterte/gesonderte Regelungen!